



Bundesministerium für Gesundheit · 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss
Wegelystraße 8
10623 Berlin

vorab per Fax: 030 – 275838105

Dr. Ulrich Orlowski

Ministerialdirektor

Leiter der Abteilung 2
Gesundheitsversorgung
Krankenversicherung

HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
Friedrichstraße 108, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
11055 Berlin

TEL +49 (0)228 99 441-2000 / 1330
FAX +49 (0)228 99 441-4920 / 4847
E-MAIL ulrich.orkowski@bmg.bund.de

214-21432-62

213-21432-62

Berlin, 24. März 2017

**Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses
vom 19. Januar 2017**

**hier: Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen:
Änderung der Delegation und redaktionelle Anpassung an das Krankenhausstruktur-
gesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von Ihnen gemäß § 94 SGB V vorgelegte o. a. Beschluss über eine Änderung der Richtlinie zu minimalinvasiven Herzklappeninterventionen (MHI-RL) vom 19. Januar 2017 wird nicht beanstandet. Die Nichtbeanstandung wird mit folgender Auflage verbunden:

Dem Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) wird aufgegeben, die in § 10 der MHI-RL vorgesehene Ermächtigung des zuständigen Unterausschusses zur eigenständigen Vornahme von Richtlinienänderungen hinsichtlich der mit Gesetzesänderungen verbundenen redaktionellen Folgeänderungen der Verweise auf Art- und Zählbezeichnung der innerhalb der Richtlinie zitierten Gesetze auf Fälle anlassbezogener Notwendigkeit der Verweisanpassungen zu beschränken.

Der zur Umsetzung der Auflage erforderliche Änderungsbeschluss des G-BA ist dem Bundesministerium für Gesundheit (BMG) zur Prüfung nach § 94 SGB V vorzulegen.

Begründung:

Gemäß §3 Absatz 1 der Geschäftsordnung des G-BA und § 4 Absatz 1 1. Kapitel der Verfahrensordnung des G-BA (VerfO) beschließt der G-BA im Beschlussgremium (Plenum). Nach § 4 Absatz 2 Satz 2 VerfO kann das Plenum ausnahmsweise Entscheidungsbefugnisse zur Vorbereitung und Durchführung von Beschlüssen auf Unterausschüsse übertragen, soweit dadurch der Kerngehalt der Richtlinie nicht berührt ist. Unter Berücksichtigung des legitimen Zwecks einer Verfahrens- und Umsetzungsbeschleunigung wurde die Delegation von Normsetzungskompetenzen vom Plenum auf Unterausschüsse des G-BA bisher vom BMG in engen Grenzen als rechtlich vertretbar angesehen. Dies gilt für die Fälle, in denen es sich lediglich um technische bzw. redaktionelle Änderungen handelt, die nicht in Rechte Dritter eingreifen sowie den wesentlichen Inhalt der Richtlinie nicht berühren. Im Interesse einer engen Begrenzung der Delegation von Normsetzungskompetenzen wird zudem ein konkreter Anlass für erforderlich angesehen (siehe auch BMG-Schreiben vom 25. September 2015 zum Beschluss des G-BA über eine Neufassung der Kinder-Richtlinien vom 18. Juni 2015), z. B. eine zeitliche Dringlichkeit, aus der sich die praktische Notwendigkeit einer Normsetzung durch einen Unterausschuss ergibt. Dies gilt beispielsweise für die jährlichen Aktualisierungen der ICD/OPS, für die in einigen Richtlinien eine Normsetzungsdelegation auf den Unterausschuss geregelt ist (so auch für die MHI-RL, vgl. § 10 MHI-RL).

Eine solche Notwendigkeit ist aber bei der Anpassung von Verweisen auf Gesetzesvorschriften regelmäßig nicht zu erkennen. Die beschlossene Erweiterung der Delegationsregelung gemäß § 10 MHI-RL soll der Verfahrensvereinfachung und Entlastung des Plenums dienen. Doch auch unter diesen Gesichtspunkten ist hier keine Notwendigkeit für eine regelhafte Delegation ersichtlich. Es können vielmehr, wie auch in letzter Zeit für mehrere Richtlinien im G-BA bereits erfolgt, erforderliche Anpassungen der Verweise im Rahmen sonstiger inhaltlicher Richtlinienänderungen vom Plenum des G-BA mit vorgenommen werden. Die bis dahin unkorrekte Zitierung von gesetzlichen Vorschriften ist grundsätzlich vorübergehend hinnehmbar. Für eine generelle Delegation dieser Anpassungen auf den Unterausschuss wird daher kein Raum gesehen.

Ausnahmsweise kann es jedoch aus Rechtssicherheits- und Transparenzgründen erforderlich sein, unkorrekte Zitierungen zeitnah zu bereinigen. Dies könnte beispielsweise anzunehmen sein, wenn die Gefahr von Missverständnissen gesehen wird und absehbar ist, dass in nächster Zeit keine inhaltliche Änderung der Richtlinie ansteht, bei welcher (auch) die formale Verweisänderung vorgenommen werden könnte.

Dem G-BA wird mit der Auflage daher aufgegeben, die vorgelegte Delegationserweiterung in § 10 MHI-RL für die Verweisänderungen auf entsprechende Fälle anlassbezogener Notwendigkeit für eine Änderung zu beschränken.

Im Übrigen hat der G-BA sicherzustellen, dass Änderungen von Verweisen nur dann vom Unterausschuss vorgenommen werden, wenn die Gesetzesänderung lediglich redaktioneller und nicht inhaltlicher Art ist; also der Kerngehalt der Richtlinie durch die Verweisanpassung nicht berührt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr. Ulrich Orłowski

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach Zugang schriftlich oder elektronisch gemäß § 65a SGG in Verbindung mit der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Landesozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 – 6, 14482 Potsdam, Klage erhoben werden.